

Prüfungsordnung für den Studiengang "Bachelor of Arts" (Kulturwissenschaften)

vom 23.10.2002

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Akademischen Senates folgende Prüfungsordnung für den Studiengang "Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften)" erlassen:⁽¹⁾

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung
- § 9 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Art der Abschlussprüfung
- § 13 Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 16 Zeugnis
- § 17 Bachelor-Zeugnis
- § 18 Bachelor-Urkunde
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs in den Kulturwissenschaften.

Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat⁽²⁾ nachweisen, dass er über fundierte Kenntnisse in den interdisziplinären Grundlagen der Kulturwissenschaften, in zwei der Disziplinen der Kulturwissenschaften, den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, zwei modernen Fremdsprachen sowie über Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern verfügt.

§ 2

Bachelor-Grad

Mit der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester.

(2) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit und der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(3) Das Studium umfasst

- 108 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit,
- insgesamt einen workload von ca. 5400 Stunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und
- 180 credit points.

Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der credit points kann dem Anhang 1 dieser Prüfungsordnung entnommen werden.

(4) Bestandteile des Studiums sind unter anderen ein mindestens vierwöchiges berufsbezogenes Praktikum sowie ein mindestens dreimonatiger Studien- oder Praktikumsaufenthalt im nichtdeutschsprachigen Ausland.

§ 4

Module

(1) Der Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften setzt sich aus dreizehn Modulen zusammen.

(2) Modul 1a bilden die Interdisziplinären Grundlagen in den Kulturwissenschaften. Modul 1b bilden Vertiefungen in den Kulturwissenschaften. Die Teilnahme an dem Modul 1b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 1a voraus.

(3) Modul 2a bilden Einführungen in eine Disziplin der Kulturwissenschaften. Modul 2b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften. Die Teilnahme an dem Modul 2b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 2a voraus.

(4) Modul 3a bilden Einführungen in eine weitere Disziplin der Kulturwissenschaften. Modul 3b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften. Die Teilnahme an dem Modul 3b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 3a voraus.

(5) Als Disziplin der Kulturwissenschaften gemäß § 4 Abs. 3 und 4 können gewählt werden:

- Vergleichende Sozialwissenschaften
- Kulturgeschichte
- Linguistik
- Literaturwissenschaft.

(6) Modul 4a bilden einführende Lehrveranstaltungen der Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften. Aus folgenden Nachbarfakultäten können Veranstaltungen gewählt werden:

1. Jura
2. Wirtschaftswissenschaften

Modul 4b bilden vertiefende Lehrveranstaltungen der Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften. Es muss dieselbe Nachbarfakultät gewählt werden wie in Modul 4a. Die Teilnahme an dem Modul 4b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 4a voraus.

(7) Modul 5a ist die Grundausbildung in einer modernen Fremdsprache. Modul 5b ist die Allgemeinsprachliche Ausbildung in derselben modernen Fremdsprache. Die Teilnahme an dem Modul 5b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 5a voraus.

(8) Als Modul 6a ist die Grundausbildung in einer weiteren modernen Fremdsprache. Modul 6b ist die Allgemeinsprachliche Ausbildung in dieser zweiten modernen Fremdsprache. Die Teilnahme an dem Modul 6b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 6a voraus.

(9) Als Modul 7 müssen vier Felder praxisrelevanter Fertigkeiten gewählt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Bachelor-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern, einem Studierendenvertreter sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Bachelor-Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Bachelor-Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer für die Bachelorprüfung kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität eine Professur innehat oder zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Als Prüfer sollen auch Professoren anderer Fakultäten gewählt werden, soweit sie Fachgebiete vertreten, die Gegenstand der Prüfung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat. Zum Prüfer kann außerdem bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die abzulegende oder eine vergleichbare Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

Einer der zwei für ein Bachelorverfahren zu bestellenden Prüfer muss in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert haben. Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die abzulegende oder eine vergleichbare Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Prüfungskandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel vom Beisitzer bzw. dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder Beisitzers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in einem kulturwissenschaftlichen Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(4) Zeiten, in denen das Studium aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung von Familienmitgliedern sowie Gremienarbeit) unterbrochen wurde, werden nicht als Studienzeiten angerechnet.

§ 8

Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er eine systematische Orientierung in den Kulturwissenschaften sowie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der jeweiligen Disziplinen erworben hat.

(2) Mit der bestandenen Abschlussprüfung ist das Studium abgeschlossen.

(3) Die Prüfung findet als mündliche Prüfung statt.

(4) Die Abschlussprüfung setzt die Erbringung studienbegleitender Leistungen voraus. Als studienbegleitende Leistungen sind bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

(5) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 1a (Kulturwissenschaften - Einführung) bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Einführungstutorium Kulturwissenschaften
- 2 Einführungsveranstaltungen Kulturwissenschaften (je 7 credit points).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 1b (Kulturwissenschaften - Vertiefung) bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Vertiefungsveranstaltungen Kulturwissenschaften (je 8 credit points).

(6) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 2a: Erste Disziplin - Einführung bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Einführungstutorium Disziplin
- 3 Einführungsveranstaltungen Disziplin (je 7 credit points).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 2b: Erste Disziplin - Vertiefung bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Vertiefungsveranstaltungen Disziplin (je 8 credit points).

(7) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 3a: Zweite Disziplin - Einführung bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Einführungstutorium Disziplin
- 2 Einführungsveranstaltungen Disziplin (je 7 credit points).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 3b: Zweite Disziplin - Vertiefung bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Vertiefungsveranstaltungen Disziplin (je 8 credit points).

(8) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 4a: Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften - Einführung bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Einführungsveranstaltungen Wirtschaftswissenschaften oder Jura (je 7 credit points).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 4b: Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften - Vertiefung bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 1 Vertiefungsveranstaltung Wirtschaftswissenschaften oder Jura (8 credit points)

Näheres zur Anrechnung der Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen bzw. der Juristischen Fakultät im Rahmen der oben genannten Kategorien sowie zu den obligatorischen Veranstaltungen der Module 1-3 kann einer Informationsbroschüre entnommen werden, die im Dekanat erhältlich ist.

(9) Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 5a: Grundausbildung in einer modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Unicert I (Abschluss Grundstufe 1b) (8credit points).

Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 5b: Allgemeinsprachliche Ausbildung in einer modernen Fremdsprache (derselben wie in Modul 5a) bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Unicert II⁽³⁾ (Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung) (12 credit points).

(10) Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 6a: Grundausbildung in einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Unicert I (Abschluss Grundstufe 1b) (8 credit points).

Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 6b: Allgemeinsprachliche Ausbildung in einer zweiten modernen Fremdsprache (derselben wie in Modul 6a) bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Unicert II⁽³⁾ (Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung) (12 credit points)

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(11) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 7: Praxisrelevante Fertigkeiten bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Ein mindestens vierwöchiges Praktikum (3 credit points)
- Ein mindestens dreimonatiger Studien- oder Praktikumsaufenthalt im nichtdeutschsprachigen Ausland (Ohne credits, da im Ausland erworbene Scheine als credits angerechnet werden können.).

Darüber hinaus müssen zwei der folgenden Wahlpflichtelemente im Modul Praxisrelevante Fertigkeiten bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung erbracht werden:

- Drei Exkursionstage
- Drei Projektstage
- Kulturwissenschaftliche Ressourcen im Internet und multimediale Präsentationen (Seminar)
- Einführung in das Kulturmanagement (Seminar)
- Vertiefung im Bereich Kulturmanagement (Seminar)
- Ein weiteres mindestens vierwöchiges Praktikum
- Weitere Veranstaltungen im Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die jeweils im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben werden.

(je 4 credit points)

§ 9

Studienbegleitende Leistungsnachweise

Die studienbegleitenden Leistungsnachweise haben in den Modulen 1a und 1b, 2a und 2b sowie 3a und 3b in der Regel die Form von schriftlichen Hausarbeiten oder Essays. Höchstens fünf der insgesamt in den Modulen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a und 3b zu erbringenden Leistungsnachweise dürfen in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises. Ein mit nicht ausreichend bewerteter studienbegleitender Leistungsnachweis kann bis zu 2 Mal wiederholt werden. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 6 SWS gefehlt hat.

§ 10

Bachelorarbeit

(1) In einem der Vertiefungsseminare der Module 1b, 2b, 3b muss im Laufe des 6. Semesters eine Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Arbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. In dem für die Bachelorarbeit gewählten Modul entfällt zugunsten der Bachelorarbeit die Notwendigkeit des Leistungsnachweises in der jeweiligen

Vertiefungsveranstaltung. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer der Arbeit ausgegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6-8 Wochen, sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß, spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Bachelorprüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abgabe von einem Gutachter und einem Zweitgutachter zu bewerten. Gutachter ist in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß §13 Abs. 3, 4 und 5. Die Bachelorarbeit ist mit 13 credit points (8 Vertiefungsseminar + 5 für die zusätzliche Leistung der Bachelorarbeit) bewertet.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die unter § 8 Abs. 5 - 11 sowie § 10 genannten Leistungen erbracht hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 8 und § 10 StO durch Eintrag ins Studienbuch nachgewiesen hat,
4. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Kulturwissenschaften oder ein gemäß § 7 entsprechendes Fach studiert haben, können zur Abschlussprüfung der Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Kulturwissenschaften an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mindestens sechs Leistungsnachweise erbracht haben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt spätestens im 6. Semester. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung wird schriftlich beim Prüfungsamt vorgenommen.

(5) Die Abschlussprüfung wird zum Ende des 6. Semesters abgelegt. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 7. Semester abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 12

Art der Abschlussprüfung

(1) In der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorgrades erfüllt. Die mündliche Abschlussprüfung wird zu je einem Thema aus den Modulen 1b, 2b und 3b abgelegt. Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4b und 7 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei, höchstens drei Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 13 Abs. 3, 4 und 5 bewertet. Sie ist mit 5 credit points bewertet.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden und zwar frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 13

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Bachelorarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.

Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Das Zeugnis der Abschlussprüfung enthält die Gesamtnote und einen Vermerk, dass vom Sprachenzentrum Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von

Unicert II (der allgemeinsprachlichen Ausbildung) in zwei lebenden Fremdsprachen ausgestellt wurden.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für Bachelorgesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Abschlussprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Fremdsprachenabschlüsse, der Bachelorarbeit und der Abschlussprüfung zusammen. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt:

50% studienbegleitende Leistungsnachweise
20% Fremdsprachenabschlüsse
15% Bachelorarbeit
15% Bachelorprüfung

Die Noten der einzelnen Module wird für die Module 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a und 4b durch den Durchschnitt der Noten der eingereichten Leistungsnachweise, in den Modulen 5b und 6b durch den Durchschnitt der Noten für den Abschluss Unicert II (Allgemeinsprachliche Ausbildung) ermittelt.

(7) Zur Umrechnung der an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten in ECTS-Noten ist folgende Bewertung zu verwenden:

Europa-Universität Viadrina "Bachelor of Arts"	ECTS
1 - 1,3	A ausgezeichnet: best 10%
1,7 - 2,3	B sehr gut: next 25%
2,7 - 3	C gut: next 30%
3,3 - 3,7	D befriedigend: next 25%
4,0	E ausreichend: next 10%
Nicht ausreichend	F nicht bestanden

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften) ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegende Fälle gelten in der Regel mindestens zwei gravierende Täuschungsversuche.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss

nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für »nicht bestanden« erklären.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit möglich im Einzelfall Rechnung getragen

(2) Behinderte können auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Auslandsaufenthalt, Exkursion, Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote und einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Anforderungen des Studiums in den einzelnen Modulen enthält.

(2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17

Bachelor-Zeugnis

(1) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung enthält:

- die Gesamtnote
- die Note der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen
- die Note der Bachelorarbeit
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Modulen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a und 4b.
- die Bewertung der Fremdsprachenkenntnisse in den gewählten Fremdsprachen (Modul 5b und 6b)

(2) Eine Anlage zum Zeugnis enthält:

- Institution und Art der Leistungserbringung im Modul 7: Praxisrelevante Fertigkeiten
- Ort und Art des Auslandsaufenthaltes (ebenfalls im Modul 7: Praxisrelevante Fertigkeiten)
- die für das Studium gewählten Disziplinen (Module 2a/b und 3a/b)

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Bachelor-Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Bachelor-Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt und statt der englischen die lateinische Bezeichnung Baccalaureus Artium verwendet werden.

§ 18 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Bachelors of Arts bzw. Baccalaureus Artium beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft.

(1) Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 13.01.2003 erteilt.

(2) Im folgenden gelten alle Personen- und Funktionsnamen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(3) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Äquivalent zu Unicert II (Allgemeinsprachliche Prüfung) in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden. Als Fachsprachenzertifikat (Unicert III) wird für Deutsch als Fremdsprache anerkannt: Fachsprachenzertifikat (Unicert IV).